

•
•
•
•
•
•
•
•

Herr/Frau Muster

Muster Str. 1

00000 Musterstadt

Tel.: 0000 0000

Fax: 0000 0000

Mobil: 000000000

eMail:

Jobcenter

Muster Chaussee 9

10000 Muster

per Fax 00000 000 000000

Musterstadt, den xx.xx.xxxx

BG-Nr.:00000BG0000000

Weiterbewilligungsantrag vom XX.XX.XXXX (Eing.: XX.XX.XXXX) Ihr Zeichen: XXXX,

BG-Nr.:00000BG0000000 nebst tatsächliche KDU/Heizkosten/Teilhabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Weiterbewilligung für den Zeitraum XX.XX.20XX - XX.XX.20XX nach:

**Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG
iVm mit dem garantiertem Rechtsanspruch aus dem Urteil BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010
iVm Gewährleistungs-Einforderung** Inhalt ist Teil dieses Antrages

beantragt!

Dies obwohl, die garantierten Grundrechte nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes

iVm mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes

iVm mit dem garantiertem Rechtsanspruch aus dem Urteil BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010,

gar nicht beantragt werden müssen (Urteil: sie sind unverfügbar und müssen eingelöst werden)

Der Antrag erfolgt Formlos nach: § 9 SGB X

Nichtförmlichkeit des Verfahrens Das Verwaltungsverfahren <u>ist an bestimmte Formen nicht gebunden</u> , soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.

Eine gültige Rechtsvorschrift

für die Verwendung Ihrer (entmündigungs-)Vordrucke existiert bis Dato nicht!

Der Antrag nach:

**Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG
i.V.m. Urteil des BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010**

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

Ist deshalb geboten und Begründet, da, die für die Bewilligung/Berechnung herangezogenen Gesetze (**hier SGB II FF.**) nach: **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG** und ist somit nicht gemäß Art. 82 Abs. 1 GG „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande“ gekommen und führt im Anwendungsfall zur Verletzung der / des Grundrechtsträger(s) und damit ungültig ist/sind!

• • • • •

Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

Zukünftig wird aus „öffentlichem Interesse“, da Sie zur „Gruppe aller staatlichen Gewalt“ zuzählen, jeder Bescheid, Antrag, etc... veröffentlicht werden! (eventuell entfernen)

Weiter weise ich darauf hin, das ich durch den Umstand des permanenten Hungerns, der permanenten Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit, die für meine Familie, insbesondere meiner Kinder, ausgehend von Ihrem rechtsgrundlosem (§ 32 ZPO), schikanösen, willkürlichem, vorsätzlichem Handeln, zukünftig von meinem, mir durch Gesetz § 32 Abs. 2 StGB, § 34 StGB wie auch durch das GG zugesichertem Notwehrrecht in vollem Umfang gebrauch machen werde! (eventuell entfernen)

Ihrem Schreiben, oben benannt, entnehme ich Folgendes:
(den Schreiben entnommen welches die Original- Antragsformulare enthält entnommen eventuell entfernen)

Das heißt beispielsweise, dass Sie

- **sich intensiv um einen existenzsichernden Arbeitsplatz bemühen,**

Antwort:

soweit dies den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Grundgesetz, entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft und ein „existenzsichernder Arbeitsplatz“ überhaupt zur Verfügung steht!
Und da Ihnen als zuständige Stelle, die gesetzlichen Vorschriften für Berufskraftfahrer vorliegen und bekannt sein dürften, die Suche nach einem „existenzsichernder Arbeitsplatz“ überhaupt noch möglich ist!
mVa Grundgesetz Artikel 1 -19, insbs. Artikel 12 GG

- **sich aktiv an allen Maßnahmen beteiligen, die dieses Ziel unterstützen,**

Antwort:

soweit dies den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Grundgesetz und den Menschenrechten entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft!
mVa Grundgesetz Artikel 1 -19

- **Ihren Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung nachkommen,**

Antwort:

Die Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung (öffentlich rechtlicher Vertrag) ist aus mehreren verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich, meine Schriftsätze diesbezüglich ignoriert.
mVa Grundgesetz Artikel 1 -19, insbes. Artikel 1 Abs. 1, 2, 3 GG und Artikel 19 GG

- **den Einladungen des Jobcenters folgen.**

Antwort:

soweit dies den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Grundgesetz und den Menschenrechten entspricht und dem Zweck nicht zuwider läuft, so wie die vorliegenden Vollmachten Ihre (gesetzliche) Beachtung finden!
mVa Grundgesetz Artikel 1 -19, insbes. Artikel 1 Abs. 1, 2, 3 GG

Ein ausführlicher Bescheid mit Nachvollziehbaren Berechnungen ist Voraussetzung!

Ich/Wir erteilen keine Genehmigung/Ermächtigung zur Entmündigung und Entrechtung!
Leistungen/Zahlungen sind ausschließlich an die berechtigten Leistungsbezieher zu leisten, in keinem Falle an dritte!

Auch wird nicht der Datenschutz aufgehoben, Sie haben keine Berechtigung Auskünfte von dritten einzuholen!

Mit freundlichem Gruß
Herr Muster

Anhang 1) **Gewährleistungs-Einforderung** Inhalt ist Teil dieser Forderung!

Anhang 1)

Durch Urteil vom 09.02.2010 zwingend zu beachtende **Vorschrift!**
mVa Artikel 19 GG (Zitiergebot - fehlende Gültigkeit und Rechtsgrundlage des SGB 1-12)

Gewährleistungs-Einforderung des Rechtsanspruchs nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG zur Vermeidung der Bezugsnotwendigkeit von nur subsidiären Leistungen.

in staatlicher Selbstverwaltung gem.
UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1
von

Herr/Frau Muster
Namens und im Auftrage Bevollmächtigter der gesamten Familie (BG)

erlaube ich mir, Sie als mir derzeit für soziale Leistungen bekannte Stelle und somit erstangegangenen Träger auf ihre **aktive Schutzpflicht** der ausdrücklich im **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend GG) **unveräußerlich verankerten Grundrechte** hinzuweisen und **fordere Sie hiermit auf**, dieser aktiven Schutzobliegenheit **unverzüglich** nachzukommen!

Laut § 9 SGB X sind „Anträge“ auf soziale Leistung formlos möglich. Hier stellt sich allerdings durchaus die Frage warum der Basisanteil, nämlich die **Grundrechte** überhaupt beantragt werden sollen oder besser überhaupt müssen. Diese sollten eigentlich vom Staat gemäß dem GG sowieso schon gewährt sein, da sie **unveräußerlich** und oftmals **unabdingbar** sind. Eine Notwendigkeit und erst recht keine Rechtsgrundlage für ein von Ihnen möglicherweise angedachtes Clearinggespräch ergeben sich nicht aus dem Gesetz. Sie sind in Ihrer **Amtstätigkeit** ausdrücklich nach Art. 20 Absatz 3 GG unmittelbar an geltendes Recht gebunden. Ich fordere zudem folglich auch nur meinen **existentiell** zwingend notwendigen **Rechtsanspruch** ein. Selbst bei aktiver Versagung eines Ihrerseits vielleicht vermuteten Anspruches nach SGB II, würde von Ihnen aufgrund einer Prüfbliogenheit für mögliche Ansprüche nach dem SGB XII als erstangegangener Träger weiterhin der Fall nach § 18 SGB XII oder via § 70 & 73 SGB XII zur Prüfung vorliegen.

Daraus ergibt sich dann konsequenterweise (wegen später auch einklagbarer Verbindlichkeit **nur schriftlich**) eine ausführliche Beratungs- und **Aufklärungspflicht** aus § 4 SGB II und §§ 13 ff auch 17(!) SGB I zur **unverzögerten** Abwicklung wegen §1 SGB I.

Nicht zuletzt aufgrund von Artikel 19 GG **sind die Grundrechte** eines Deutschen nahezu völlig **uneingeschränkt** zu gewähren (hier besonders unverzichtbar die existentiell unabdingbaren Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20), die dauerhaft Bestand haben. Das BVerfG leitete sie offiziell dazu legitimiert, am 09.02.2010 direkt im Falle der Erfordernis und Nichterfüllung über andere Gesetze und Rechtsansprüche unmittelbar aus Art. 1 und 20 des GG ab.

Immerhin gehören auch sie zu der Gruppe „**aller staatlichen Gewalt**“ aus Art. 1 Absatz 1 Satz 2 GG die zum **aktiven Schutz** dieser Grundrechte **verpflichtet** ist und auch den vom BVerfG am 09.02.2010 in Kraft gesetzten **direkten Rechtsanspruch** erfüllen **muss**, da das BVerfG eine auch **Sie bindende Anordnung** getroffen hat, man lese hierzu insbesondere das RZ 220.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

„**Um die Gefahr einer Verletzung** von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG **in der Übergangszeit** bis zur Einführung einer entsprechenden Härtefallklausel **zu vermeiden**, **muss die verfassungswidrige Lücke** für die Zeit ab der Verkündung des Urteils **durch eine entsprechende Anordnung des Bundesverfassungsgerichts geschlossen werden**.“. **Unzureichende** Leitungsgewähr bei Bedürftigkeit ist ein **Härtefall** in diesem Sinne.

In allen möglichen Fällen besteht zudem unausweichlich die Weiterleitungspflicht an die zuständige Stelle und die Hilfesicherungspflicht bis zur Abarbeitung dort. Das wären also entweder der Grundsicherungsträger als Nothelfer bei Staatsversagen oder direkt der demokratische Sozialstaat BRD selber (dem BVerfG folgend der „Bund“; Art. 86 GG) oder dem jeweiligen Land (Artikel 83-85 GG) im Falle der Verpflichtung gegen den sie Ihre Forderung analog zu § 33 SGB II geltend machen könnten.

Als Grundrechtsträger aus Artikel 166, 1 und 20 wegen Art. 19, 79 GG und Art. 25 GG **muss** meine/unsere Existenz **aktiv, ausreichend** und **zeitnah** gesichert sein. Auch unter Vertragsfreiheit (Art. 9 Absatz 3 GG) um auch dann als nicht stigmatisierter Mensch (Art. 3 GG) und natürliche Person im Sinne des Völkerrechtes leben zu können.

Sie dürfen aber gerne **ausführlich rechtlich** belegen (in jedem Fall komplett, ausgehend vom allgemeinen Völkerrecht, der Menschenrechtskonvention, dem GG bis hin zu dem von Ihnen vorgeschobenen SGB 1-12), dass ein Leistungsantrag auf ALG II keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter bzw. mit den AGB des SGB 1-12 darstellt und zur Erlangung von einfachsten Grundrechten absolut unverzichtbar aber verfassungskonform ist.

Dennoch muss – im Falle des Vertragsschluss - selbst so ein Vertrag und die zulässige Ausgestaltung mit der einfachen gesetzlichen Basis von GG, MRK, UN-Charta/Völkerrecht in Einklang stehen und darf keine **existentielle Notlage** zur einseitigen **Benachteiligung** ausnutzen.

*Eine positive **unverzügliche** Bescheidung - des hiermit gleichfalls gestellten - Vorschussantrages und die unverzügliche **existenzsichernde** Leistungserbringung zumindest des normativ unabdingbaren Existenzminimums nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG, könnte den notwendigen effektiven Rechtsschutz für den voraussichtlich sogar völlig fehlenden innerstaatlichen Rechtsweg, zur Erlangung im Sinne von (Art. 19 Absatz 4, EMRK 6, 13) und damit die Basis für ein so überhaupt erst mögliches faires Verfahren im innerdeutschen wie auch internationalen Kontext herstellen. Allerdings gehe ich erfahrungsgemäß davon aus, dass daran offensichtlich kein besonderes Interesse Ihrerseits besteht.*

Zu allem Überfluss bliebe aber auch noch die Verpflichtung i.V.m. Art. 22 und 25 der UN-Res. 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 als weitere Handlungsbasis, gegen die sie, mit Ihrem fortdauernd Handeln verstoßen.

Die Grundrechtsverletzten befinden sich in einem völligen Rechtsvakuum von fehlenden Regelungen, Feststellungen, Zuständigkeiten und Organisationen. Desaströse Zustände in einer bereits 62 Jahre tätigen sozialstaatlichen Demokratie und das trotz weiterhin ebenfalls gültiger Landesverfassung für **Musterland**.

Es ist wohl eine Auslegung des GG zu dieser unhaltbaren Situation unvermeidbar. Dazu ist aber nur das BVerfG befugt, was Behörden und Richter durchaus beachten sollten.

Der Landtag bzw. die Regierung von **Musterland** hätten ohne weiteres einen Normenkontrollantrag stellen bzw. eine entsprechende Klage oder einen Gesetzesentwurf zur Behebung dieser defizitären Situation einreichen können und/oder müssen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Nach lückenlosem Nachweis der kompletten Rechts- und Ermächtigungsgrundlage beginnend beim GG in Verbindung mit den entsprechenden übergeordneten Vereinbarungen des Völker- und Menschenrecht betreffend, zur erneuten Notwendigkeit und Umfang, begleitet von einer schriftlichen Erklärung, warum eine doppelte bzw. mehrfache Datenerhebung bei unveränderten Zuständen, keine Steuermittelverschwendung angesichts knapper Kassen und keinen Verstoß gegen die Datensparsamkeit (§§67a ff SGB X) darstellen soll, kann ihrerseits genau dann wieder um Mitwirkung nachgesucht werden, wenn meine/unsere Existenz nachweisbar im Sinne des Art. 1 in Verbindung mit dem Art. 20 GG ausreichend mit entsprechenden Ressourcen (oder zumindest der verbindlichen zügigen Kostenerstattung und Kostenerstattungszusage) dafür gesichert ist.

Zu Entkräftung der Aussagen und Nachweise des Antragstellers in vorhergehenden „Anträgen“ auf Leistungen nach dem SGB II bei nicht ausreichender eigener Versorgung im Sinne des Art. 11 GG haben sie bisher nichts außer „Vermutungen und Verleumdungen“ vorgetragen.

Nur kann der Hilfsbedürftige gemäß „**negativa non sunt probanda**“ gerade das vorhandene „Nichts“ nicht beweisen oder muss angeblich sogar Unterlagen (mehrfach) einreichen die zum Einen keine neuen Erkenntnisse bringen und für die zum Anderen keine Rechtsgrundlage mangels Erfordernis zur Erfassung vorhanden sind (Art. 20 Absatz 3).

Man muss wohl bei der üblichen Abarbeitungspraxis bei den dafür zuständigen Stellen häufig von **rechtsgrundlosem** Handeln (§ 32 ZPO) und auch schon mal von einem vorliegenden **Tatbestand** im Sinne des §164 Absatz 2 StGB wie auch weiterer ausgehen. Aussagen über Gewissenprobleme außer Dienst und/oder entsprechende Meldungen über persönliche Konflikte im Befehlsnotstand sind seltenst evident aktenkundig gemacht worden. In ihrem Hause verteilt dürfte dazu aber durchaus ausreichend Material vorhanden sein um offenkundig sogar den **Vorsatz** und das **Wissen** um das **Fehlhandeln** belegen zu können.

Abschließend weise ich Sie eindringlich darauf hin, dass dieses Schreiben AUSDRÜCKLICH KEIN ANTRAG mit Unterwerfung unter die SGB 1-12 ist (obwohl diese Gesetze in keiner Weise geeignet sind in meine/unsere unveräußerlichen Grundrechte einzugreifen, aber durchaus eine latente Gefahr der Ausführenden dazu bei Unterwerfung der Involvierten unter die SGB besteht.), sondern ausschließlich eine (noch) höfliche verbindliche Aufforderung an Sie zur Mithilfe bei der Durchsetzung meiner Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20

GG darstellt. Aus Rücksicht auf mögliche Unwissenheit und Rechercheerfordernis ihrerseits dürfen Sie hilfsweise & vorerst selbstverständlich die Ihnen zumindest bekannten tatsächlichen Leistungen nach RBEG und den SGB erbringen. Daraus ergeben sich aber keinerlei Rückforderungsansprüche oder anderweitige Forderungen gegen mich, da der Annahme zu einer möglichen gewollten freiwilligen Rückgabe oder gar einem Grundrechtsverzicht hier vollumfänglich widersprochen wird. Sollte das normativ unabdingbare soziokulturelle Existenzminimum nach einer möglicherweise in der Zukunft durchgeführten Feststellung unter den bereits von Ihnen erbrachten Leistungen liegen, ist das ihr alleiniges Betriebsrisiko. Wenn sie bewusst oder aus Unkenntnis die SGB anwenden ist das Ihre freies ausgeübtes Ermessen bezüglich der Dienstausbübung. Ich behalte mir allerdings nach einer möglichen Feststellung höherer Ansprüche eine entsprechende Nachforderung durchaus vor. Sollten Sie sich nicht für die Umsetzung von o.g. Grundrechten verantwortlich fühlen, erwarte ich diesbezüglich einen entsprechenden Schriftsatz mit kompletter Begründung und den dazugehörigen vollständigen Rechtsgrundlagen. Diesem sind die ladungsfähigen Anschriften der Ersteller und aktiv Beteiligten inklusive dem Vorhandensein eines Beamtenstatus hinzuzufügen.

Herr/Frau Muster
Musterstadt, den XX.XX.201X